

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### I. Geltungsbereich

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Forschungsgesellschaft Technischer Umweltschutz GmbH (nachfolgend FTU genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB's genannt). Mit der Auftragserteilung an die FTU gelten deren AGB's als anerkannt, wenn nicht der Kunde bei Auftragserteilung ihrer Geltung ausdrücklich widerspricht. Änderungen der AGB's werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht. AGB's von Kunden entfalten keine Rechtswirkungen.

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Prüfgut, Unterlagen, Informationen

Der Auftraggeber hat der FTU die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Sachen (Prüfgut, Unterlagen, etc.) frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Eigenart des Prüfgutes zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit des Auftragnehmers oder Dritter zu gefährden.

#### 2. Untersuchungen außerhalb der FTU

Soweit zur Vertragserfüllung Untersuchungen außerhalb der FTU vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Untersuchungsgegenstand in der Weise zugänglich ist, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung ermöglicht wird.

#### 3. Behördliche Genehmigung, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und der FTU nachzuweisen.

#### 4. Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt eines Gutachtens, einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, so gelten Gutachten oder Rechnungen als bestätigt.

#### 5. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen im Angebot vereinbart wurden, sind die Rechnungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### 6. Haftung, Verjährung

Die FTU haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.

Die FTU haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Die Haftung für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ist ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung (wie zum Beispiel in Bedienungsanleitungen enthalten) oder behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

## III. Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Angebot

Angebote der FTU sind freibleibend.

Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der FTU weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

### 2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag ist rechtswirksam, wenn seitens des Auftraggebers eine Auftragsbestätigung in mündlicher oder schriftlicher Form oder eine Lieferung erfolgt ist.

### 3. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachfolgenden Zeitpunkte.

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum, an dem die FTU eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit (Akkreditiv etc.) erhält.

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt; dazu zählen kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, unvorhergesehenen Defekten bei Analysengeräten sowie Arbeitskonflikte. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

### 4. Preise, Nebenkosten

Bei einer vom Angebotsgegenstand abweichenden Bestellung behält sich die FTU eine entsprechende Preisänderung vor.

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung.

### 5. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muß das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von der FTU erteilten Anweisungen verpackt sein.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekanntzugeben.

### 6. Rücktrittsrecht

Die FTU ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleiches während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung dessen, in den übrigen Fällen jederzeit bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Erklärt die FTU nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat es Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Kosten.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die FTU behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

#### 8. Schutz der Arbeitsergebnisse / Veröffentlichungen

Die FTU behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Der Kunde darf das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Attesten, und geschützten Dienstleistungsmarken von der FTU zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der schriftlichen Einwilligung von der FTU. Ebenso die im Zusammenhang mit einer Gutachtenerstellung oder von Attesten erfolgende werbende Verwendung des Namens „FTU“ in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten.

#### 9. Rechte am Ergebnis

Der Auftraggeber erhält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten, Urheberrechten und Know-how, die bei den im Auftrag durchgeführten Forschungsarbeiten entstehen, insoweit es für die Verwertung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist. Wird bei der Erfüllung des Auftrages schon vorhandenes Know-how der FTU verwendet und benötigt der Auftraggeber dieses zur Verwertung des Vertragsgegenstandes, so erhält er auch hieran ein nichtausschließendes, unentgeltliches Nutzungsrecht.

#### 10. Nacherfüllung

Die FTU erbringt ihre Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und branchenüblichen Sorgfalt. Die FTU haftet bei Vorliegen eines Sachmangels – sofern technisch möglich – durch deren kostenfreie Wiederholung.

Das Recht zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Nachbesserung scheitert oder aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Der Anspruch auf Nacherfüllung muss von dem Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

Der Kunde gewährt der FTU zur Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist die FTU von der Nacherfüllung befreit.

#### 11. Geheimhaltung

Die FTU verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen bzw. ihm Einsicht in diese zu gewähren. Erhaltene oder gewonnene Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, werden vertraulich behandelt, soweit nicht gesetzliche Meldepflichten der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen.

Der Auftraggeber darf als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder die FTU auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat.

Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der nachfolgend genannten Fristen.

Rückstellmuster der Proben werden – sofern ihre Haltbarkeit gewährleistet ist – in unserem Labor 3 Monate lang ab Berichtsdatum gelagert. Sollte darüber hinaus eine weitere Rückstellung dieser Muster gewünscht werden, ist eine schriftliche Aufforderung dazu seitens des Auftraggebers fristgerecht erbringen. Die FTU GmbH behält sich vor, die dabei anfallenden Lagerungskosten in Rechnung zu stellen

### **IV. Schlußbestimmungen**

#### 1. Datenverarbeitung

Die FTU ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Kunden, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

#### 2. Allgemeine Bestimmungen

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen der Einwilligung der FTU. Gegen Ansprüche der FTU kann nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der FTU.

Vereinbarter Gerichtsstand für alle mit dem gegenständlichen Vertrag oder seiner Auflösung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich Wien.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese im Übrigen wirksam.

Stand April 2002